



## **Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen für die Erstellung und den Unterhalt von Drainageleitungen** vom 1. September 1994

Genehmigung Gemeinderat	1. September 1994
Inkraftsetzung	1. September 1994
Publikation	keine

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
Art. 1	Drainageleitungen innerhalb Entwässerungsgebieten gemäss Unterhaltsplan	3
Art. 2	Drainageleitungen ausserhalb Entwässerungsgebieten gemäss Unterhaltsplan	3
Art. 3	Allgemeine Bedingungen	3

Gestützt auf die Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen vom 2. Mai 1980 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgende Richtlinien:

### **Drainageleitungen innerhalb Entwässerungsgebieten gemäss Unterhaltsplan**

#### **Art. 1**

- a) Erstellung von Drainageleitungen
  - Das Vorgehen bei grösseren Ergänzungs- und Erneuerungsanlagen und beim Neuerstellen von Drainageleitungen richtet sich nach Art. 13 ff. der Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen.
- b) Unterhalt von Drainageleitungen
  - Gemäss Art. 2 in Verbindung mit Art. 10 der Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen ist der Unterhalt, die Instandstellung und Ergänzung der mit staatlichen Mitteln erstellten Entwässerungsanlagen Aufgabe der Gemeinde.
  - Auf Anzeige eines Grundeigentümers hin werden solche Unterhaltsarbeiten durch die Werkequipe oder einen beauftragten Dritten ausgeführt. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

### **Drainageleitungen ausserhalb Entwässerungsgebieten gemäss Unterhaltsplan**

#### **Art. 2**

- a) Erstellung von Drainageleitungen
  - Für die Erstellung von grösseren Drainageleitungen ist gemäss Art. 13 ff. der Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen vorzugehen.
  - Auf Gesuch hin wird einem Grundeigentümer für das Erstellen von Ergänzungs- oder kleineren Drainageleitungen das Material zur Verfügung gestellt. Hierfür ist das offizielle Gesuchformular zu verwenden.
  - Die Verlegung der gelieferten Rohre hat durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erfolgen.
- b) Unterhalt von Drainageleitungen
  - Das benötigte Material wird von der Gemeinde auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt. Die weiteren Aufwendungen hat der Grundeigentümer zu tragen.

### **Allgemeine Bedingungen**

#### **Art. 3**

Die Bestimmungen der Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen der Gemeinde Hittnau vom 2. Mai 1980 sowie weiterer kantonaler und kommunaler Erlasse sind zu beachten und einzuhalten.

Die Weisungen der Gemeindevertreter sowie des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes sind zu befolgen.

### **GEMEINDERAT HITTAU**

H. U. Märki  
Gemeindepräsident

H. R. Kocher  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.